

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Giftköderversicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Kundeninformation sowie dem Gruppenversicherungsvertrag). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Giftköderversicherung für Hunde an. Die Giftköderversicherung schützt vor den finanziellen Folgen aufgrund einer veterinärmedizinisch erforderlichen Diagnostik, Behandlung oder Operation eines Hundes aufgrund einer Verletzung oder Vergiftung durch den Kontakt oder die Aufnahme von Ködern, die durch Dritte mit Gift oder scharfen bzw. schädlichen Gegenständen präpariert und ausgelegt wurden.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der im Versicherungsschein genannte Hund. Wir bieten Versicherungsschutz je versicherter Person für bis zu zwei Hunde an.
- ✓ Wir leisten finanziellen Ersatz für Kosten aufgrund einer veterinärmedizinisch erforderlichen Diagnostik, Behandlung oder Operation eines Hundes, die durch eine unfreiwillige und zufällige Verletzung bzw. Vergiftung des versicherten Hundes aufgrund des Kontakts mit oder die Aufnahme von Ködern verursacht wurden. Diese Köder müssen durch Dritte mit Gift und/oder scharfen bzw. schädlichen Gegenständen (z.B. Nägel, Rasierklingen, Glasscherben etc.) präpariert und ausgelegt worden sein.
- ✓ Darunter fallen auch Köder, die zur Jagd oder Schädlingsbekämpfung ausgelegt wurden.
- ✓ Sie haben freie Tierarztwahl.

Versicherungssumme/Jahreshöchstentschädigung

- ✓ Die Entschädigungen für alle Versicherungsfälle einer versicherten Person in einem Zeitraum von einem Jahr sind auf 3.000 EUR begrenzt.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind beispielsweise:

- ✗ Diagnostik, Behandlungen oder Operationen, die bei Antragstellung bekannt, begonnen, angeraten oder erforderlich waren;
- ✗ Transportkosten für das Tier sowie Reisekosten, Wege- oder Verweilgeld des Tierarztes;
- ✗ Versicherungsfälle, die vorsätzlich herbeigeführt wurden oder für die ein Anspruch arglistig erhoben wird.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wir ersetzen nur Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich, verhältnismäßig und tatsächlich angefallen sind.
- ! Wir erstatten die Tierarztvergütungen nach der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) in der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültigen Fassung bis zur 4-fachen Höhe des Gebührensatzes.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Es besteht weltweit Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Sie müssen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben machen.
- Sie müssen alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um eine Verletzung oder Vergiftung des versicherten Hundes durch den Kontakt oder die Aufnahme von Ködern zu vermeiden.
- Jeden Leistungsfall muss rechtzeitig angezeigt werden.
- Es müssen vollständige und wahrheitsgemäße Informationen erteilt werden.



Wann und wie zahle ich?

- Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen, wenn Sie jährlich zahlen. Bei monatlicher, vierteljährlicher oder halbjährlicher Zahlung ist dies nur per Lastschriftverfahren/Bankeinzug möglich. Bei der Gruppenversicherung gilt die im Gruppenversicherungsvertrag hinterlegte Zahlungsweise.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Bei der Gruppenversicherung beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Zugang der Beitrittserklärung und vor Beginn des Gruppenversicherungsvertrages.
 - Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung der Versicherung. Dies gilt auch, wenn die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist. Die Versicherung endet u. a. bei
 - Kündigung des Gruppenversicherungsvertrages,
 - Austritt aus der Gruppenversicherung
 - Tod des versicherten Tiers,
 - Veräußerung des versicherten Tiers,
 - Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes außerhalb Deutschlands.
- Details zum Thema Kündigung finden Sie in der sich anschließenden Rubrik "Wie kann ich den Vertrag kündigen?".



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie oder wir können den Vertrag kündigen. Bei der Gruppenversicherung gibt es keine Mindestversicherungsdauer.
- Sie haben das Recht, den Vertrag täglich zu kündigen.
- Wir können unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist die Kündigung erklären (Ausnahme ist eine außerordentliche Kündigung).
- Gleiches gilt, wenn Sie sich von der Teilnahme an einem Gruppenversicherungsvertrag abmelden.

Beschreibung des Versicherungsumfangs

Giftköder-Versicherung für Hunde

1 Versichertes Risiko

Wir bieten Versicherungsschutz für bis zu zwei Hunde je versicherter Person.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die versicherte Person Halter der versicherten Hunde ist. Die versicherten Hunde müssen anhand einer Chip- oder Tätowierungsnummer eindeutig identifizierbar sein.

2 Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall ist die Diagnostik, Behandlung oder Operation eines Hundes aufgrund einer Verletzung oder Vergiftung durch den Kontakt oder die Aufnahme von Ködern, die durch Dritte mit Gift oder scharfen bzw. schädlichen Gegenständen präpariert und ausgelegt wurden.

Darunter fallen auch Köder, die zur Jagd oder der Schädlingsbekämpfung ausgelegt wurden.

Für eine versicherte Diagnostik, Behandlung oder Operation ist Voraussetzung, dass diese durch einen zugelassenen Tierarzt durchgeführt wird und gemäß dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland erfolgt.

2.1 Definition Diagnostik

Diagnostik umfasst alle Maßnahmen, die nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland notwendig und geeignet erscheinen, einen Befund (Diagnose) zu erlangen. Hierzu zählen:

- Klinische Untersuchungen,
- Untersuchungen mit bildgebenden Verfahren wie z. B. Röntgen, MRT, CT, Ultraschall und Szintigraphie,
- Laboruntersuchungen.

2.2 Definition Operation

Eine Operation ist ein veterinärmedizinisch erforderlicher, chirurgischer und mit Hilfe von medizinischen Instrumenten durchgeführter Eingriff am oder im Körper des versicherten Hundes. Die Operation dient dazu, den Gesundheitszustand wiederherzustellen. Der Eingriff erfolgt unter Narkose, Lokalanästhesie, Sedierung oder einer Kombination aus Lokalanästhesie und Sedierung. Die Haut und das darunterliegende Gewebe muss mehr als punktförmig durchtrennt werden.

Mitversichert sind auch folgende Eingriffe:

- Minimalinvasive Operationsmethoden mithilfe eines Endoskops,
- Wundversorgung durch Nähen (primäre und sekundäre Wundnaht).

Eine Punktion und eine Biopsie sind keine Operation im Sinne des Vertrags.

2.3 Definition Behandlung

Eine Behandlung ist eine veterinärmedizinisch erforderliche oder sinnvolle und verhältnismäßige Heilmaßnahme, die dazu dient, den Gesundheitszustand des versicherten Hundes wiederherzustellen, zu verbessern oder eine Verschlechterung zu vermeiden.

3 Welche Leistungen sind versichert?

Wir ersetzen Ihnen Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich, verhältnismäßig und tatsächlich angefallen sind.

3.1 Freie Tierarztwahl

Im Versicherungsfall gilt freie Tierarztwahl.

Wir können im Einzelfall Tierarztpraxen durch vorherige Ankündigung von der Behandlung der versicherten Hunde ausschließen.

3.2 Vergütungen des Tierarztes

Wir erstatten die Tierarztvergütungen nach der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) in der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gültigen Fassung bis zur 4-fachen Höhe des Gebührensatzes. Gebühren für den tierärztlichen Notdienst nach § 4 GOT (15. August 2022) sind versichert.

Andere Gebührenordnungen, Vergütungssysteme und freie Vereinbarungen (z. B. klinikeigene Gebührenordnungen, ausländische Honorarempfehlungen) sind nur bis zur Höhe der GOT erstattungsfähig.

3.3 Nachbehandlungen

Wir ersetzen die Kosten von Nachbehandlungen. Eine Nachbehandlung ist eine in Folge der Erstbehandlung oder Operation notwendige Behandlung, die der Wiederherstellung, der Verbesserung oder der Vermeidung einer weiteren Verschlechterung des Gesundheitszustandes dient.

3.4 Medikamente

Wir ersetzen die Kosten von Medikamenten, sofern veterinärmedizinisch empfohlen oder notwendig sind und von einem Tierarzt verschrieben sind.

3.5 Stationäre Unterbringung

Wir ersetzen Ihnen die Kosten für die stationäre Unterbringung, sofern sie veterinärmedizinisch empfohlen oder notwendig ist.

3.6 Einschläfern durch Injektion

Die Kosten für das Einschläfern des versicherten Hundes übernehmen wir, wenn eine Heilung aus veterinärmedizinischer Sicht nicht mehr erreicht werden kann bzw. der Tierarzt die Einschläferung empfiehlt.

4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

4.1 Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigungen für alle Versicherungsfälle einer versicherten Person in einem Zeitraum von einem Jahr sind auf 3.000 EUR begrenzt. Für die Zuordnung des Versicherungsfalls ist der Tag der Leistungserbringung maßgeblich.

4.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a) Diagnostik, Behandlungen oder Operationen, bei Antragstellung bekannt, begonnen, angeraten oder erforderlich waren;
- b) Transportkosten für das Tier sowie Reisekosten, Wege- oder Verweilgeld des Tierarztes;
- c) Versicherungsfälle, die vorsätzlich herbeigeführt wurden oder für die ein Anspruch arglistig erhoben wird.

5 Weitere Bestimmungen

5.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Die versicherte Person hat vor Eintritt des Versicherungsfalls

- a) alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten;
- b) mögliche und zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung oder Vergiftung eines Hundes durch den Kontakt oder die Aufnahme von Ködern zu vermeiden;
- c) eine Änderung der Chip- oder Tätowierungsnummer unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Die versicherte Person hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- a) die Kosten nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern;
- b) die Gelegenheit zu geben, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen;
- c) die Kosten durch Vorlage der Rechnung des Tierarztes, aus der Folgendes ersichtlich ist, nachzuweisen:
 - Datum der erbrachten Leistung;
 - Chip oder Tätowierungsnummer des versicherten Hundes,
 - Diagnose / Befund inkl. Datum des Erstkontaktes mit dem Tierarzt in Bezug auf den gemeldeten Schadenfall,
 - Die berechnete Leistung unter Angabe der Einzelpositionen mit entsprechenden Preisen sowie der Angabe der in der GOT dafür vorgesehenen Kennziffer (entfällt bei Rechnungsvorlagen aus dem Ausland oder Abrechnungen außerhalb der GOT),
 - Kosten für Verbrauchsmaterial und Medikamente,
 - Rechnungsbetrag sowie die ausgewiesene Mehrwertsteuer;
- d) die Kostenbelege unverzüglich innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsstellung einzureichen;
- e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das versicherte Tier unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- f) angeforderte Belege unverzüglich beizubringen, deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann.